Note des Auswärtigen Amts betreffend den Interzonenhandel im Gemeinsamen Markt (Bonn, 21. Februar 1957)

Legende: Am 21. Februar 1957, einen Tag nach der Konferenz der Regierungschefs und Außenminister der sechs Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) in Paris, verfasst das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland (BRD) einen Lösungsvorschlag zum innerdeutschen Handel innerhalb der künftigen Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der den Delegationsleitern der Sechs unterbreitet werden soll.

Quelle: PA AA, [s.l.]. B10 Abteilung II, Politische Abteilung. Bd. 917, Brüsseler Integrationskonferenz.

Urheberrecht: (c) Copyright-Hinweis:

Die Originale der Dokumente, deren Abschriften bzw. Faksimiles hier veröffentlicht sind, befinden sich im Politischen Archiv des Auswärtigen Amts, und nur der Text dieser Originaldokumente kann maßgeblich sein. Jegliche Nach- und/oder Abdrucke bzw. Vervielfältigungen oder sonstige Verwertungen der in dieser Internet-Seite enthaltenen Archivmaterialien des Auswärtigen Amts bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Politischen Archivs des Auswärtigen Amts, D-11013 Berlin, Mail: 117-r@diplo.de.

URL:

 $http://www.cvce.eu/obj/note_des_auswartigen_amts_betreffend_den_interzonenhandel_im_gemeinsamen_markt_bonn_21_februar_1957-de-cf1537cc-f4ab-4826-a5b4-51c372610b82.html$



Publication date: 05/11/2015



Note des Auswärtigen Amtes der BRD betreffend den Interzonenhandel im Gemeinsamen Markt (Bonn, 21. Februar 1957)

- 1.) Die Angelegenheit ist auf der Außenminister-Konferenz und der Regierungschefs-Konferenz nicht erörtert worden. Sie wird von den Delegationsleitern behandelt werden.
- 2.) Der deutsche Vorschlag, der noch nicht angenommen ist, aber Aussicht auf Annahme hat, sieht folgendes vor:
- a) Der Interzonenhandel bleibt eine ausschließlich deutsche Angelegenheit. Die bisher getroffenen Vorkehrungen und der Status des Interzonenhandels bleiben unverändert bestehen.

Das bedeutet:

- aa) Waren, die aus der sowjetischen Besatzungszone in die Bundesrepublik verbracht werden, unterliegen keiner Zollbelastung.
- bb) Die Zonengrenze wird ebenso wenig wie bisher eine Zollgrenze.
- cc) Der Warenaustausch zwischen der Zone und der Bundesrepublik bestimmt sich ausschließlich nach den bisherigen Regeln und Verfahren.
- b) Wegen der außerordentlichen Bedeutung, die der Interzonenhandel für die Bundesrepublik und für Berlin hat, muß sichergestellt werden, daß das bisherige Interzonenhandels-System nicht durch sogenannte Dreiecksgeschäfte, die über Belgien oder Holland durchgeführt werden, ausgehöhlt werden kann. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Versorgung Berlins mit gewissen lebenswichtigen Gütern, vor allem mit Braunkohle, nur über ein richtig funktionierendes Interzonenhandels-System sichergestellt werden kann. Die sowjetische Zone muß daher daran interessiert sein, durch den Interzonenhandel ihre Waren in der Bundesrepublik abzusetzen. Dieses Interesse könnte wegfallen oder stark vermindert werden, wenn die sowjetische Zone die Möglichkeit hätte, ihre Waren ungehindert über andere Länder des Gemeinsamen Marktes in die Bundesrepublik zu bringen.

Um das zu verhindern, muss daher im Interesse der Bundesrepublik und Berlins vorgesehen werden, daß Waren aus der sowjetischen Besatzungszone, die in andere Mitgliedstaaten eingeführt worden sind, nicht wie Waren behandelt werden, die aus der Bundesrepublik stammen, und dass ihr Verbringen in die Bundesrepublik von einer Genehmigung abhängig gemacht werden kann. Wenn unsere Partner, wie es den Anschein hat, bereit sind, uns insoweit zu folgen, so verlangen sie allerdings, daß sie auch ihrerseits das Verbringen von Waren, die aus der sowjetischen Besatzungszone stammen, in ihr Gebiet von einer Genehmigung abhängig machen können. Diese Forderung, die eine unmittelbare Konsequenz unserer eigenen Forderung erscheint, können wir nicht ablehnen.

3.) Aus dem Gesagten ergibt sich:

Im Bezug auf den Interzonenhandel ändert sich durch die Errichtung des Gemeinsamen Marktes nichts. Der Austausch von Waren zwischen der Bundesrepublik und der Zone unterliegt dem bisherigen Verfahren. Das Verbringen der aus der Zone stammenden Waren aus einem Land des Gemeinsamen Marktes in ein anderes Land des Gemeinsamen Marktes kann wie bisher von einer besonderen Genehmigung abhängig gemacht werden.

Hiermit der Bildbedürftigkeit halber dem Herrn Staatssekretär und dem Herrn Minister zugleich vorgelegt.

Gemeinsamer Markt - Sowjetzonenhandel

Ich habe gestern Abend nachstehenden Text an die Bundesministerien für Wirtschaft und für gesamtdeutsche Fragen zwecks Zustimmung durchgeben lassen.



- 1. Für die Durchführung dieses Vertrages bedarf es weder einer Änderung der gegenwärtigen Regelungen für den innerdeutschen Handel noch einer Änderung des gegenwärtigen Zustandes dieses Handels.
- 2. Jeder Mitgliedstaat kann geeignete Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, daß sich für ihn aus dem Handel eines anderen Mitgliedstaates mit den deutschen Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland Schwierigkeiten ergeben.

Der Ministerrat kann einstimmig geeignete Maßnahmen beschließen.

Herr Woratz/BMWi teilte mir heute morgen fernmündlich folgendes mit:

- 1. Der Bundesminister für Wirtschaft verlangt dringend Übergabe des vom Bundeswirtschaftsministerium mit dem gesamtdeutschen Ministerium abgestimmten Memorandums in der Sitzung der Delegationsleiter und dessen Erörterung.
- 2. Zum übermittelten Text wird folgendes bemerkt:

Ziffer 1. Statt "Zustand" muss unbedingt das Wort "Status" erhalten bleiben.

Ziffer 2. Satz 1: "jeder Mitgliedstaat…usw" kann bleiben.

Neuer Satz 2: Auf Verlangen eines Mitglieds kann durch einstimmigen Beschluss des Ministerrats das betreffende Mitglied veranlasst werden, diese Maßnahmen aufzuheben. (dieser Satz wird von Herrn Woratz nur empfohlen).

Neue Ziffer 3: "durch diese Bestimmungen wird der deutsche Interzonenhandel nicht berührt".

Herr Woratz teilt ferner mit, daß im Wirtschaftskabinett morgen früh die Frage des Verhältnisses von Interzonenhandel und Gemeinsamen Markt besprochen wird und daher mit einer endgültigen Abgabe der deutschen Erklärung noch gewartet werden sollte.

Ich erwarte die Bestätigung meines Fernschreibens von Herrn Woratz, das ich Ihnen nach Eingang vorlege.

Paris, den 19. Februar 1957

Gez. Hartlieb

